Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 | Nr. 17.

(Nr. 11652.) Gesetz, betreffend den Bau eines Dampfkraftwerks bei Hannover. Vom 17. Mai 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Bau eines Dampfkraftwerks bei Hannover einen Betrag von 13 000 000 Mark (Dreizehn Millionen Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 13 000 000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1918.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 17. Mai 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11653.) Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Vom 8. Juni 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Legislaturperiode des am 3. Juni 1913 gewählten Hauses der Abgeordneten, wird um ein Jahr verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Juni 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11654.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Charakters als Studienrat an Oberlehrer höherer Lehranstalten usw. Vom 27. Januar 1918.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. Js. bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1906:

1. Die Oberlehrer der dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterstellten höheren Lehranstalten können, sofern sie eine zwölfjährige Dienstzeit von der Beendigung des Vorbereitungsdienstes ab zurückgelegt haben, bis zur Hälfte der Gesamtzahl Mir zur Verleihung des Charakters als Studienrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.
2. Den bisherigen charakterisierten Professoren an den höheren Lehranstalten wird hiermit an Stelle des Charakters als Professor der Charakter als Studienrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse beigelegt.
3. Zur Verleihung des Charakters als Geheimer Studienrat können Mir fortan neben den Direktoren in geeigneten Fällen auch ältere besonders bewährte Studienräte vorgeschlagen werden.
4. Die Kandidaten des höheren Lehramts, die im öffentlichen Schuldienste stehen, werden während ihrer Vorbereitungszeit als Studienreferendare und nach erlangter Anstellungsfähigkeit als Studienassessoren bezeichnet.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

Wilhelm.
Schmidt.

An den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. April 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zum Neubau eines Sparkassengebäudes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 18 S. 95, ausgegeben am 4. Mai 1918;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. April 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Treysa im Kreise Ziegenhain zum Schutze ihrer Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 20 S. 137, ausgegeben am 18. Mai 1918;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. April 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma F. Schichau in Elbing zur Sicherung der Talsperrenanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Pettelkau im Kreise Braunsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 21 S. 146, ausgegeben am 25. Mai 1918;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. April 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs- [Militär-] Fiskus) zur Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Althof und Neuhof, Kreis Memel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 20 S. 120, ausgegeben am 18. Mai 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.